

Gartenordnung

Version 2024

Ziele

In der Gartenordnung des Familiengartenvereins Dietlikon (FGV) sind die Bedingungen für die Bewirtschaftung der Gartenparzellen definiert.

Die Einhaltung dieser Bedingungen ist zwingend notwendig, um die Zielerreichung des FGV zu gewährleisten:

- Langfristiger Erhalt der bestehenden Gartenareale durch Vermitteln eines optisch guten Eindrucks und vermeiden von Beanstandungen von Behörden, Dienstleistern und Einwohnerinnen und Einwohnern von Dietlikon
- Ökologische Bewirtschaftung der Parzellen durch Vermeidung von chemischen und umweltschädlichen Mitteln und Materialien
- Konfliktfreie Beziehungen unter Pachtpersonen, Nachbarn dem Vorstand und Behörden durch gegenseitige Rücksichtnahme und strikte Einhaltung der Gesetze und Vereinsvorgaben.

Art. 1.1 Geltungsbereiche

- Diese Gartenordnung ist integrierter Bestandteil der Pachtverträge. Mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages bestätigt die Pachtperson die Kenntnisnahme und verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften in diesem Dokument.
- Die Gartenordnung gilt in und um die Areale Schwerzelboden und Klimm des Familiengartenvereins Dietlikon

Art. 1.2 Gesetze, Verordnungen

Es gelten die Gesetze und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Kantons Zürich und der Gemeinde Dietlikon.

Art. 1.3 Areale

- Das Areal Schwerzelboden liegt in der Landwirtschaftszone und gehört einem Landwirt. Der FGV pachtet das Land in Unterpacht von der Gemeinde Dietlikon.
- Das Areal Klimm befindet sich in der Naherholungszone von Dietlikon. Es besteht eine pauschale, beschränkte Baubewilligung für die bestehenden Gartenhäuser.

Es gelten daher für die beiden Areale teilweise verschiedene Vorschriften:
Diese sind in dieser Gartenordnung gekennzeichnet:

- Art. (Nr.) allgemeiner Artikel, für beide Areale
- Art. (Nr.) Artikel, der im Areal Schwerzelboden gilt
SB
- Art. (Nr.) Artikel, der im Areal Klimm gilt
KL

Art.2 Zweck der Parzellen

Die Parzellen dienen dem Anbau von Gemüse, Beeren, Blumen und in beschränktem Masse der Pflege sozialer Kontakte.

Art. 3.1 Fahrzeuge

SB

- Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf dem Gartenareal ist verboten.
- Das Befahren der Wege zum kurzfristigen Be- und Entladen von schweren Lasten ist gestattet.

Art. 4 Haustiere

- Das Halten von Haustieren jeder Art auf dem Gartenareal ist verboten.
- In Begleitung volljähriger Personen dürfen sich Haustiere auf Parzellen aufhalten, wenn deren Pachtpersonen ihre Einwilligung dazu geben.

Art. 5 Lärm

- Lärm verursachendes Arbeiten an Sonn- und allgemeinen Feiertagen. Z.B. das Rasenmähen mit Motormähern ausserhalb der in der Polizeiverordnung der Gemeinde Dietlikon festgelegten Zeiten ist verboten.

Artikel 41, Absatz 3: „Lärmverursachende Arbeiten sind an Werktagen zwischen 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr nicht erlaubt“. An Samstagen sind lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) nur bis 17.00 Uhr gestattet.

Art. 6.1 Abgrenzungen

SB

- Das Erstellen von Zäunen und Pflanzen von Hecken innerhalb, zwischen und ausserhalb der Parzellen ist verboten.

Art. 6.2 Abgrenzungen

KL

- Das Erstellen von Zäunen zwischen und ausserhalb der Parzellen ist verboten.
- Hecken dürfen unter folgenden Bedingungen gepflanzt werden:
 - Maximale Höhe: 1.8 Meter
 - Keine Beeinträchtigung des freien Durchgangs auf den Wegen
 - Kein Schattenwurf in benachbarte Parzellen
 - Keine Neophyten
 - Schriftliche Einverständniserklärung der angrenzenden Nachbarn muss vorliegen
- Beim Wechsel der beteiligten, angrenzenden Pachtpersonen, muss die schriftliche Einverständniserklärung erneut eingeholt werden. Bei Verweigerung des Einverständnisses, muss der Eigentümer die Hecke entfernen.
- Es ist zu beachten, dass die Kosten für das Ausgraben, den Abtransport und die Entsorgung für das verwendete Material bei der Bemessung der individuellen Kautions berücksichtigt werden.

Art. 7 Einfassungen

- Für das Erstellen von Einfassungen von Beeten und befestigten Flächen sind Materialien zu verwenden, die zu keinen Verletzungen führen können.
- Kunststoffe, die sich in Mikroplastik zersetzen sind verboten
- Es ist zu beachten, dass die Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung für das Einfassungsmaterial bei der Bemessung der individuellen Kaution berücksichtigt werden.

Art. 8 Spaliere, Kletterpflanzen

Das Pflanzen und Pflegen von Spalieren und Kletterpflanzen ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

- Innerhalb der eigenen Parzelle
- Nur eine Lage, nicht mehrere Schichten oder Reihen hintereinander, nicht gestaffelt
- Maximale Länge: 5 Meter in einer Himmelsrichtung
- Maximal 2 Spaliere pro Parzelle
- Zwei Spaliere müssen rechtwinklig zueinander gepflanzt werden
- Maximale Höhe: 3 Meter Die Pflanzen sind so zu schneiden, dass dieses Mass nicht überschritten wird.
- Keine Beeinträchtigung des freien Durchgangs auf den Wegen
- Kein Schattenwurf in benachbarte Parzellen
- Es ist zu beachten, dass die Kosten für das Ausgraben, den Abtransport und die Entsorgung für Spaliere, Kletterpflanzen und deren Befestigungseinrichtungen bei der Bemessung der individuellen Kaution berücksichtigt werden.

Art. 9 Bäume, Sträucher

Das Pflanzen und Pflegen von Bäumen und Sträuchern ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

- Innerhalb der eigenen Parzelle
- Bäume mit Kronenhöhe maximal 1.7 Meter ab Boden, keine Hochstämme
- Maximale Höhe: 3.5 Meter. Die Pflanzen sind so zu schneiden, dass dieses Mass nicht überschritten wird.
- Keine Beeinträchtigung des freien Durchgangs auf den Wegen
- Kein Schattenwurf in benachbarte Parzellen
- Es ist zu beachten, dass die Kosten für das Ausgraben, den Abtransport und die Entsorgung für Bäume und Sträucher bei der Bemessung der individuellen Kaution berücksichtigt werden.

- Art. 10
SB **Rodungskosten**
Mehrjährige Pflanzen, deren Entfernung grossen Aufwand verursachen, werden bei der Bemessung der individuellen Kautio berücksichtigt. Massgebend sind die Kosten für das Ausgraben, den Abtransport und die Entsorgung.
- Art.11 **Pflanzabstände**
Durch die Bepflanzung eines Gartens darf den Nachbarn kein Schaden entstehen. Keinesfalls darf den benachbarten Parzellen das Sonnenlicht entzogen werden. Der Abstand für alle Stämme von mehrjährigen Pflanzen von der Grenze zum Nachbargarten muss der Hälfte ihrer Höhe, mindestens aber 60 cm betragen.
- Art.12 **Unerwünschte Pflanzen, Neophyten**
Das Anpflanzen und Verbreiten aller Neophyten mit invasivem Potential ist verboten.
- Die aktuelle, illustrierte Liste ist im Internet publiziert: [Neophyten mit invasivem Potenzial \(informationspflichtig\) \(neophyten-schweiz.ch\)](https://www.neophyten-schweiz.ch)
- Eine Liste befindet sich im Anhang zu diesem Dokument
- Sich ausbreitende Neophyten sind zwingend sofort vorschriftsgemäss zu entfernen und zu entsorgen (z.B. Einjähriges Berufskraut).
- Art.13 **Kulturen**
- Die Gärten sind in kultiviertem Zustand zu halten. Die Ausbreitung von Unkraut und Büschen ist zu vermeiden.
 - Sich in Nachbargärten verbreitende Pflanzen sind rechtzeitig zu entfernen oder zurückzuschneiden.
- Art. 14 **Wege**
- Die Wege zwischen den Parzellen sind in gegenseitigem Einvernehmen der angrenzenden Pächterinnen und Pächter zu pflegen.
 - Die Hauptwege werden durch die angrenzenden Pachtpersonen bis zur Mitte gepflegt (Unkraut jäten).
- Art. 15
SB **Biotope, Kleingewässer**
Der Bau von Biotopen und Kleingewässern ist verboten.
- Art 16
KL **Biotope, Kleingewässer**
Für Bau und Unterhalt von Biotopen und Kleingewässern auf den Parzellen, sind zur Unfallverhütung die Empfehlungen der „Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) zu beachten.
- Art. 17 **Wasserröhrer, Tanks**
- Wasserröhrer aller Art sind gegen Unfälle mit Menschen und Tieren zu sichern
 - Wasserröhrer müssen mindestens 80 cm über den Boden hinausragen. Jedes Fass ist nach Gebrauch zu decken. Leichte Deckel sind zu befestigen.

Art. 18 Bewässerung

- Grundsätzlich soll mit dem Wasser sparsam umgegangen werden
- Das Bewässern der Kulturen von Hand mit einem Wasserschlauch ist erlaubt
Nach Abschluss der Bewässerung ist der Schlauch vom Wasserhahn zu entfernen und in der eigenen Parzelle aufzubewahren
- Das Bewässern mit Wassersprengen ist verboten
- Das Erstellen eigener Wasserleitungen, unter- oder oberirdisch ist verboten
- Das Verlegen unterirdischer Schlauchleitungen ausserhalb der eigenen Parzelle ist verboten

Art 19 Wasserkosten

Die Kosten für die Bewässerung wird dem FGV von der Gemeinde Dietlikon pro Areal nach Verbrauch verrechnet.

Der Familiengartenverein verrechnet die Kosten zu gleichen Anteilen weiter an die Pachtpersonen pro Parzelle.

Art. 20 Werkzeug- Gerätekisten

- Die maximalen Masse für Werkzeug- und Gerätekisten sind:
 - Höhe 1.5 Meter
 - Grundfläche 2 m² z.B. 2 Meter lang und 1 Meter breit
- Gerätekisten oder Schränke, welche diese Masse überschreiten, sind verboten
- Das Aufstellen mehrerer den Maximalmassen entsprechenden Kisten ist erlaubt
- Die Verwendung von Kunststoffen, die sich in Mikroplastik zersetzen ist verboten (z.B. Plastikfolien aller Art)
- Es ist zu beachten, dass die Kosten für den Abtransport und die Entsorgung für mehrere Kisten bei der Bemessung der individuellen Kautions berücksichtigt werden.

Art. 21 Gewächshäuser, Wetterschutzvorrichtungen

- Die maximalen Masse für Gewächshäuser, Treibhäuser, Tomatenhäuser sind:
 - Höhe 2 Meter
 - Grundfläche 7m² z.B. 3.5 Meter lang und 2 Meter breit
- Gewächshäuser, welche diese Masse überschreiten, sind verboten
- Wetterschutzvorrichtungen mit Dach und Bodenbefestigung, Betonplatten, Holzboden, Kies, Folie, also kein Erdboden, sind Gebäude und somit verboten
- Das Aufstellen von maximal zwei der den Maximalmassen entsprechenden Gewächshäusern ist erlaubt

- Zusätzlich dürfen Triebbeete mit einer maximalen Höhe von 0.8 Metern (80 Zentimeter) erstellt werden
- Plastikfolien müssen in der Zeit vom 1. November bis 31. März entfernt sein
- Kunststoffmaterial (z.B. Folien, beschichtete Blachen, Netze, etc.), das sich in Mikroplastik zersetzt, darf in der Zeit vom 1. November bis 31. März auch für die Lagerung nicht dem Licht und der Witterung ausgesetzt bleiben.
- Wetterschutzvorrichtungen aus licht- und wetterbeständigen Kunststoffplatten oder anderem festem Material dürfen das ganze Jahr stehen bleiben
- Bei der Erstellung von Wetterschutzeinrichtungen ist zu beachten, dass die Kosten für das Entfernen und Entsorgen des Materials bei der Bemessung der individuellen Kaution berücksichtigt werden.

Art. 22 **Bauten**

Art. 22.1 **Bauten Areal Schwerzelboden**

SB

Das Familiengartenareal Schwerzelboden liegt in der Landwirtschaftszone.

Im Areal Schwerzelboden ist das Erstellen von Bauten im Sinne des kantonalen Baugesetzes verboten.

Der Familiengartenverein Dietlikon legt die Bauvorschrift des Kantons Zürich wie folgt aus:

- Das Erstellen von Wänden jeglicher Art ist verboten
- In Abwesenheit von Personen auf der Parzelle sind vertikal, (senkrecht) gespannte Netze, Blachen und Folien ohne Pflanzenschutzfunktion verboten
- Das dauerhafte Überdachen einer befestigten Bodenfläche (Betonplatten, Holzboden, Kies, Folie) ist verboten
In der Zeit vom 1. November bis 31. März dürfen befestigte Bodenflächen nicht überdacht sein
- Kunststoffmaterial, (z.B. Folien, beschichtete Blachen, Netze, etc.) das sich in Mikroplastik zersetzt, darf in der Zeit vom 1. November bis 31. März nicht dem Licht und der Witterung ausgesetzt bleiben.
- Das Erstellen von betonierten Flächen, Treppen und Stufen ist verboten
- Bei der Bodenbefestigung, beim Verankern von Spalierpfählen und der Verwendung von Betonelementen ist zu beachten, dass die Kosten für das Entfernen, den Abtransport und Entsorgen des Materials bei der Bemessung der individuellen Kaution berücksichtigt werden.

Art. 22.2 **Bauten Areal Klimm**

KL

Es gelten die Bauvorschriften des Familiengartenvereins Dietlikon

Art. 23 Ordnung, Lagerung**Art. 23.1 Allgemeine Ordnung**

Die Parzellen sind in Ordnung zu halten:

- Abfälle sind sofort von den Parzellen zu entfernen und zu entsorgen
- Sperrgut darf nicht auf der Parzelle gelagert werden
- Folgende Gegenstände dürfen auf den Parzellen nicht aufgestellt, gelagert oder verwendet werden:
 - Wohnungs- und Betriebseinrichtungen oder Bestandteile davon
 - Möbel, Schränke, Glastische, Garderobenschränke, etc.
 - Gebinde, Verpackungsmaterial und Transporthilfen aus Industrie und Gewerbe.
- Die Parzellen sollen jederzeit auch optisch einen gepflegten Eindruck machen

Das Lagern von Material jeglicher Art ausserhalb der Parzelle ist verboten:

- Die Nutzung von wetterbeständigen Gartenmöbeln ist gestattet
- Wasserfässer mit Abdeckung zur Unfallverhütung, aus Metall oder Kunststoff dürfen verwendet werden.
- Bei der Möblierung der Parzelle ist zu beachten, dass die Kosten für das Entfernen und Entsorgen des Materials bei der Bemessung der individuellen Kautions berücksichtigt werden.

Art. 23.1 Ordnung ausserhalb der Parzellen im Areal Klimm

KL

Die Pachtpersonen im Areal Klimm pflegen auch die unmittelbar an ihre Parzelle angrenzende Umgebung

- Die Funktion der Entwässerungsgräben ist zu erhalten. Die angrenzenden Nachbarn sind dafür verantwortlich.

Art 23.3 Kunststoffe

Um das Entstehen und die Verbreitung von Mikroplastik zu reduzieren sind:

- Die Verwendung von Kunststofffolien ist nur in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober gestattet
- Zur Wiederverwendung gelagertes Kunststoffmaterial aller Art ist immer vor Licht- und Wettereinflüssen geschützt zu lagern
- Vor der Lagerung auf der Parzelle und jährlich wiederkehrend ist der Zustand zu prüfen. Kunststoffe, deren Weichmacher sich verflüchtigt hat, sind zu entsorgen (Spröde, zerfallend, abblättern, sich zersetzend)

Art 24 Lichtverschmutzung

Das Aufstellen und Betreiben von Lichtquellen, die bei Abwesenheit von Personen leuchten ist verboten.

Art. 25 Feuer

- Das Verbrennen von Gartenabfällen unter Aufsicht volljähriger Personen ist unter den nachstehenden Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Dietlikon gestattet:
 - Artikel 40: „Naturbelassene pflanzliche Abfälle dürfen nur in kleinen Mengen und in dürrer, trockenem Zustand verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten.“
- Grillfeuer aller Art, auch mit Gas betriebene, sind von volljährigen Personen zu beaufsichtigen und vor dem Verlassen der Parzellen sorgfältig und vollständig zu löschen.

Art.26 Entsorgung

- Kompostierbares Grüngut ist soweit möglich und sinnvoll auf der Parzelle zu kompostieren
- Für die Kompostierung ungeeignete Pflanzen stehen Grüngut-Container bereit. An zu kompostierenden Pflanzenwurzeln ist die Erde zu entfernen
- Das Entsorgen von Steinen, Erde und Abfällen in den Grüngut-Containern ist verboten
- Um Wildtiere und Schädlinge nicht anzulocken dürfen Haushaltabfälle nicht auf der Parzelle zurückgelassen werden.
 - Wenn sich die Entsorgung in einem Gebührensack nicht lohnt, sind die Abfälle zu Hause zu entsorgen.
- Das Entsorgen von Haushaltabfällen in den bereitstehenden Containern ist nur in gebührenpflichtigen Abfallsäcken gestattet.
- Das Entsorgen von Sperrgut in den Containern ist verboten.
- Es gilt die Abfallverordnung der Gemeinde Dietlikon (siehe Abfallkalender).

Art. 27 Kontrollen

- Der Vorstand nimmt jährlich mindestens eine Kontrolle aller Parzellen vor.
- Kontrollen und Nachkontrollen durch Vorstandsmitglieder können jederzeit durchgeführt werden
- Die Mängel werden den Pachtpersonen direkt mitgeteilt.
- Die Mängel sind innerhalb der individuell festgesetzten Frist zu beseitigen

Art. 28 Mahngebühren

- Für die mehrfache Beanstandung des gleichen Mangels bei der gleichen Pachtperson erhebt der Familiengartenverein eine Mahngebühr.
- Die Mahngebühr beträgt CHF 50.- pro Regelverstoss und erhöht sich bei jeder weiteren Ermahnung der gleichen Mängel um jeweils CHF 50.- pro Regelverstoss. Die Aufsummierung der Mahngebühren setzt sich bis zur Auflösung des Pachtvertrages fort.
- Die gebührenpflichtige Mahnung richtet sich ausdrücklich an die Pachtperson und gilt parzellenübergreifend.
- Die Bezahlung einer Mahngebühr befreit nicht von der Pflicht, die Gartenordnung einzuhalten.
- Die Verweigerung der Zahlung führt zu einer eingeschriebenen Ermahnung und dem Vollzug gemäss Statuten Artikel 13.

Art. 29 Kaution

- Die Pachtperson hat eine Kaution in von der Generalversammlung genehmigter Höhe zu leisten.
- Die Höhe der Kautionen wird für jedes Areal separat festgesetzt
- Sofern die Parzelle bei Auflösung des Vertrages in ordnungsgemäsem Zustand abgegeben wird, erhält die Pachtperson die Kaution unverzinst zurück.
- Aufwendungen des Vereins für notwendige Instandsetzung- oder Abräumarbeiten werden vom Kautionsbetrag beglichen.

Art. 30 Individuelle Kaution

Für Parzellen, deren Herstellung des ordnungsgemässen Zustands mehr kosten würde als die standardmässig im Pachtvertrag vereinbarte Kautionssumme, setzt der Vorstand eine individuelle Kaution fest.

- Sofern die Parzelle bei Auflösung des Vertrages in ordnungsgemäsem Zustand abgegeben wird, erhält die Pachtperson die Kaution unverzinst zurück.
- Festsetzung der individuellen Kaution durch den Vereinsvorstand nach der Feststellung des grösseren Aufwandes für die Wiederherstellung der Parzelle
- Gewährung einer individuell angepassten Frist für den Rückbau und Abtransport auf Verlangen der Pachtperson
- Überprüfung der Parzelle und Rechnungsstellung durch den Vorstand
- Auf Antrag der Pachtperson wird die Höhe der individuellen Kaution anlässlich der jährlichen Gartenkontrolle durch den Vorstand geprüft und wenn notwendig angepasst
- Die Bezahlung einer individuellen Kaution befreit nicht von der Pflicht die Gartenordnung einzuhalten

Art. 31 Rückgabe der Parzelle, Vertragsauflösung

Die Parzelle muss auf den Kündigungstermin in ordnungsgemäsem Zustand sein. Der ordnungsgemässe Zustand ist wie folgt definiert:

- Sämtlicher Bewuchs und alles Material sind von der Parzelle entfernt
- Die gesamte Fläche der Parzelle ist umgegraben
- Die Parzelle wird vor der Übergabe durch den Arealleiter kontrolliert.

Pflanzen, Geräte und den geltenden Vorschriften entsprechende Einrichtungen können nachfolgenden Pachtpersonen überlassen oder verkauft werden

- Mit gegenseitigem Einverständnis kann die Kautio und / oder die individuelle Kautio auf die nachfolgende Pachtperson übertragen werden

Parzellen, deren Zustand nicht den Vorgaben entsprechen und der mangelhafte Zustand und / oder die Hinterlassenschaft nicht der nachfolgenden Pachtperson übergeben werden können, werden durch eine professionelle Unternehmung instandgesetzt. Die Kosten werden dem verantwortlichen Pächter verrechnet.

Art. 32 Unterstellung, mitgeltende Dokumente

- Diese Gartenordnung ist ein integrierter Bestandteil der Statuten des FGV.
- Die Unterzeichnung des Pachtvertrages für eine Gartenparzelle verpflichtet zur Einhaltung dieser Gartenordnung.

Änderungen

Artikel	Änderung	Wer	Datum
alle	Überarbeitung aus Version vom 01.01.1994	Imhof	10.09.2010
8.1	Überarbeitung, Präzisierung der Version 10.03.2023	Imhof	13.01.204